

## GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND OSTERBURKEN

### BETREFF FNP-ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „SONDERGEBIET LEBENSMITTELMARKT“ GEMARKUNG RAVENSTEIN

#### Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 24.10.2022 bis 25.11.2022

##### Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	06.12.2022	1. Die Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			2. Die Zielabweichungsentscheidung wurde mittlerweile vom Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Raumordnungsbehörde erlassen. Somit ist der Zielkonflikt ausgeräumt. Wir bitten die Begründung (Ziff. 4.1) noch entsprechend anzupassen.	Die Zielabweichung wurde mit Datum vom 06.10.2022 vom Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt. Der Anregung wird gefolgt und in der Begründung entsprechend ergänzt.
			3. Umweltprüfung/Umweltbericht Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Den bisher vorgelegten Unterlagen lag nun ein Umweltbericht bei. Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme wird dabei auf die Umweltprüfung und den Umweltbericht zu dem parallelaufenden Bebauungsplanverfahren „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ der Stadt Ravenstein zurückgegriffen (vgl. Nr. 8.1 der städtebaulichen Begründung zur FNP-Änderung).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Der im Parallelverfahren verwendete Untersuchungsrahmen kann von unserer Seite grundsätzlich mitgetragen werden. Der Umweltbericht beachtet die Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c BauGB. Die zu vertiefenden Bereiche sind erkannt und verschiedene Ergebnisse der anstehenden Untersuchungen wurden in den Umweltbericht nach dem uns bekannten Stand eingearbeitet.	Die Zustimmung zum Untersuchungsrahmen sowie zum Umfang- und Detaillierungsgrad wird zur Kenntnis genommen.
			Zu etwaigen weiteren etwaigen Details bezüglich einzelner Umweltbelange oder Schutzgüter wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen der betreffenden Fachbehörden verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Soweit im Verfahren nicht schon bereits geschehen, ist im Verfahren zum Flächennutzungsplänen gemäß § 3 Abs. 3 BauGB bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies wurde bereits bei der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlegung beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.	Die Rechtsgrundlagen zur Thematisierung der Klimaschutzbelange in der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen.
			In der städtebaulichen Begründung wird unter Nr. 8.3 der Klimaschutz und die Klimaanpassung thematisiert. In dem zwischenzeitlich erstellten Umweltbericht sind auch aus umweltplanerischer Sicht Ausführungen zu der Thematik enthalten (vgl. dortige Nr. 4).	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im vorliegenden Fall gehen wir daher aufgrund der Größe des Planänderungsgebiets und der Typik des anlassgebenden Vorhabens für die FNP-Ebene nicht von einer besonders erhöhten Erheblichkeit der möglichen Auswirkungen bezüglich der Klimaschutzbelange aus. Daher werden hierzu von unserer Seite keine erheblichen Bedenken erwartet.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	06.12.2022	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Osterburken. Nach geltender Rechtslage ist zum Verfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet. Wie gesetzlich vorgegeben, wurde durch das Büro Wagner und Simon ein Fachbeitrag Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - saP) gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen erstellt. Die darin erarbeiteten Ergebnisse und Vorgaben werden vom Gemeindeverwaltungsverband Osterburken beachtet.
			Aufgrund der bisher erkennbaren Planung gehen wir davon aus, dass sich die Belange des Artenschutzes durch entsprechende Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, die auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans festzusetzen sein werden, regulieren lassen. In Nr. 8.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung sind wesentliche Erkenntnisse dazu enthalten. Entsprechend der Empfehlung in unserer vorausgegangenen Stellungnahme wurde zur Thematik auf den Fachbeitrag Artenschutz aus dem parallelgeführten Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen und den Unterlagen beigefügt.	Die Zustimmung zum beigefügten Fachbeitrag Artenschutz aus dem Bebauungsplanverfahren wird zur Kenntnis genommen.
			Für die FNP-Ebene können wir die Belange des Artenschutzes als insoweit berücksichtigt ansehen, als prinzipiell erkennbar wird, dass der weiteren Planung hinsichtlich des Artenschutzes keine weitergehenden Planungshindernisse entgegenstehen werden.	Die Zustimmung zur Behandlung der Belange des Artenschutzes auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Geschützte Teile von Natur u. Landschaft n. § 23 - § 30 BNatSchG, §§ 33 u. 33a NatSchG</i> Der im Plangebiet ursprünglich vorhandene Streuobstbestand ist kleiner als 1.500 m <sup>2</sup> und fällt deshalb nicht unter § 33a Naturschutzgesetz. Die Rodung wurde nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Im Übrigen sind weder naturschutzrechtliche Schutzgebiete, geschützte Biotope noch hochwertiges Grünland (im Sinne eines FFH-Lebensraumtyps) in erheblicher Weise betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Für die FNP-Ebene ist nicht mit der Erforderlichkeit von naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i.V.m. § 18 BNatSchG):</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren.	Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
			In den aktuell vorliegenden Unterlagen wurden entsprechende Ergänzungen zur Eingriffsregelung vorgenommen. In Nr. 8.1 der Begründung wird ergebnisartig auf die Ermittlungen im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplans eingegangen und auf den nun vorliegenden Umweltbericht verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach dem derzeitigen Kenntnisstand zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (inkl. Schutzgut Landschaftsbild, Randbegrünung) kann davon ausgegangen werden, dass die Bewältigung des ermittelten Kompensationsdefizits auf der Bebauungsplanebene durch geeignete Vermeidungs-, Ausgleichs- und externe Kompensationsmaßnahmen sichergestellt werden kann.	Die Zustimmung zum Vorhaben bzw. die Einschätzung, dass sich auf Ebene des Bebauungsplanes die Bewältigung des Kompensationsdefizits bewältigen lässt, wird zur Kenntnis genommen.
			<i>b) Biotopverbund nach § 21 BNatSchG / Wildtierkorridor:</i> Im vorliegenden Fall befindet sich im nördlichen Bereich des Änderungsbereiches ein 1000 m-Suchraum sowie eine Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Das Plangebiet schmälert den Suchraumbereich und greift durch die Zerstörung des Streuobstbestandes in die Biotopverbundfunktionen (Verlust an Kernfläche) ein. Die Beeinträchtigung des Biotopverbunds und der prinzipielle Eingriff werden jedoch auf der Bebauungsplanebene im Wesentlichen durch das Anlegen einer größeren Obstwiese (rd. 2.800 m <sup>2</sup> ) ausgeglichen. Dies wird von unserer Seite mitgetragen, sodass bezüglich der Biotopverbundplanung etwaige Bedenken zurückgestellt werden können.	Die Zustimmung zum Ausgleich des Eingriffs in den 1000m-Suchraum sowie in die Kernfläche des Biotopverbundes im Änderungsbereich durch Anlage einer größeren Obstwiese wird zur Kenntnis genommen.
			Der Generalwildwegeplan BW/Wildtierkorridor ist im Übrigen nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>c) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Zu der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung kann davon ausgegangen werden, dass die naturschutzrechtlichen Belange auf der nachgelagerten (Bebauungsplan-)Ebene durch entsprechende Festlegungen und vertraglichen Regelungen zu bewältigen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	06.12.2022	Die Hinweise und Anmerkungen der Stellungnahme vom 31.05.2022 wurden berücksichtigt. Das Schutzgut Grundwasser wird im Umweltbericht betrachtet.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	06.12.2022	Die Fläche ist ordnungsgemäß zu entwässern.	Wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Objektplanung beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Straßen	06.12.2022	Die erforderliche Linksabbiegespur an der L 515 ist mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 45 abzustimmen. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidium und der Gemeinde erforderlich.	Dies betrifft nicht die Regelungsinhalte Die Planung der erforderlichen Linksabbiegespur wurde mit dem RP Karlsruhe entsprechend abgestimmt.
			Bei Anpflanzungen von Bäumen sind die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen zu beachten. Der Abstand der Bäume zum Fahrbahnrand muss auf freier Strecke mindestens 7,50 m, bei Strecken mit Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h mindestens 4,50 m betragen.	Die einzuhaltenden Abstände bei Baumpflanzungen werden entsprechend beachtet.
			Werbeanlagen an der freien Strecke sind unzulässig. Ausnahmen hiervon am Ort der Leistung sind mit dem Fachdienst Straßen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen. Die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen sind zu beachten. Im Bereich der Mauerscheiben sind Schutzplanken vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der konkreten Vorhabensplanung zu beachten.
	Landratsamt NOK ÖPNV	06.12.2022	Gegen den Flächennutzungsplan 2021 und Änderung der 1. Fortschreibung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ bestehen seitens des FD ÖPNV keine Bedenken. Das vorgesehene Plangebiet liegt fußläufig ca. 400 m von den Bushaltestellen „Merchingen Ort“ entfernt und ist hierüber an den regionalen ÖPNV angebunden.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK	06.12.2022	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Technische Fachbehörde – Oberirdische Gewässer</li> <li>• Technische Fachbehörde – Bodenschutz, Altlasten, Abfall</li> <li>• FD Forst</li> <li>• FD Gewerbeaufsicht</li> <li>• FD Gesundheitswesen</li> <li>• FD Landwirtschaft</li> <li>• FD Flurneueordnung und Landentwicklung</li> <li>• FD Vermessung</li> </ul>	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	02.12.2022	In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) befindet sich das Plangebiet in Randlage innerhalb eines Regionalen Grünzugs wie auch eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. Vor diesem Hintergrund haben wir in unserer Stellungnahme vom 01.06.2022 auf einen bestehenden Konflikt mit verbindlichen Zielen der Raumordnung hingewiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die genannte Fläche wurde seitens der Stadt Ravenstein im Rahmen der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar als Entwicklungsfläche angemeldet. Im Rahmen der Abwägung wurde die Planfläche von der Verwaltung des Verbandes Region Rhein-Neckar fachlich geprüft und mit folgender Begründung von regionalplanerischen Restriktionen freigestellt: „Mit dem Ziel einer flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung verfolgt die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar eine bedarfsorientierte Planungskonzeption. Vor dem Hintergrund, dass die Entwicklung eines Lebensmittelmarkts zwecks einer	Die Freistellung der Fläche im Zuge der 1. Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>bestehenden, gutachterlich nachgewiesenen Unterversorgung Ravensteins raumordnerisch nachvollzogen werden kann, wird der Anregung gefolgt und die freiraumsichernden Restriktionen in diesem Bereich zurückgenommen. Mögliche Bedenken durch die kleinteilige Überlagerung des landesweiten Biotopverbundes mit Blick auf die Funktion des Biotopverbundes konnten in Anlehnung an das gutachterliche Kompensationskonzept gem. grünordnerischem Beitrag zum Bebauungsplan ausgeräumt werden."</p>	
			<p>Gegenstand der fachlichen Prüfung war die Begründetheit eines entsprechenden Bedarfs sowie die raumordnerische Verträglichkeit des Planvorhabens. Darüber hinaus erfolgte eine Bewertung hinsichtlich der umweltbezogenen Schutzgüter im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung.</p>	<p>Die Bedarfsbegründung sowie die raumordnerische Verträglichkeit als zugrundeliegende Gegenstände der fachlichen Prüfung werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Die wirksamen Ziele des Regionalplans bleiben jedoch bis zur Genehmigung der Regionalplanänderung bestehen, weshalb der Planung nach wie vor ein formaler Zielkonflikt entgegenstand. Daher hat die Stadt Ravenstein zur Fortführung der Planung mit Schreiben vom 08. April 2022 eine Abweichung von den Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar beim Regierungspräsidium Karlsruhe beantragt. Vor dem Hintergrund, dass die weitere Dauer des Regionalplanänderungsverfahrens mit Blick auf eine notwendige erneute Offenlage nicht konkret absehbar ist und bis zur Rechtskraft der Regionalplanänderung die wirksamen Ziele des Regionalplans der Planung entgegenstehen, wurde die Abweichung von den Zielen der Regionalplanung insbesondere mit der zeitlichen Dringlichkeit zur Umsetzung des Vorhabens begründet.</p>	<p>Dass weiterhin ein Zielkonflikt bis zu Genehmigung des Regionalplanänderung besteht, wird zur Kenntnis genommen. Die Beantragung der Zielabweichung durch die Stadt Ravenstein aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit des Verfahrens wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Im Rahmen der Beteiligung zum Zielabweichungsverfahren hat der Verband Region Rhein-Neckar der Abweichung von Zielen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar zur Aufstellung eines Bebauungsplans für die Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters im Ortsteil Merchingen zugestimmt und dies insbesondere mit dem Schließen bestehender Versorgungslücken durch die erstmalige Schaffung zeitgemäßer Nahversorgungsstrukturen in der Stadt Ravenstein begründet.</p>	<p>Die Zustimmung zum Antrag der Zielabweichung wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Mit Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde vom 06.10.2022 wurde schließlich die zur Aufstellung des Bebauungsplans „SO-Gebiet Lebensmittelmarkt“ und der Aufnahme der Fläche in die vorbereitende Bauleitplanung beantragte Abweichung von im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgelegten Zielen der Raumordnung zugelassen. Die positive Zielabweichungsentscheidung erging mit den folgenden Maßgaben, um deren Beachtung wir im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sowie der künftigen Fortentwicklung des Flächennutzungsplans bitten:</p>	<p>Die Zustimmung zum Antrag der Zielabweichung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>- „Der durch die Zulassung der Zielabweichungen ermöglichte Eingriff in die durch den Regionalen Grünzug und durch das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege geschützten Umweltgüter ist vollständig zu kompensieren. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.</p>	<p>Wurde beachtet und auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens bereits kompensiert sowie vertraglich vereinbart.</p>
			<p>- Der nördlich des Plangebiets gelegene und überwiegend ebenfalls als Regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegte Bereich der Talmulde mit Streuobstbeständen (Flurstücke 2020, 2021, 2022, 2023, 2024) ist, entsprechend der dem Bebauungsplan zugrundeliegenden städtebaulichen Gesamtkonzeption „Kirchgrund“, bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung von Bebauung freizuhalten."</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Siedlungsentwicklung der Stadt Ravenstein berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten darum, die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens in Kapitel 4.1 der Planbegründung aufzunehmen, in welchem bislang nur auf die Beantragung der Zielabweichung hingewiesen wird. Hinsichtlich der einzelhandelsbezogenen Belange der Regionalplanung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 01.06.2022.	Der Anregung wird gefolgt und die Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens in die Begründung integriert. Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Ergebnis stehen der Planung keine regionalplanerischen Belange entgegen.	Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.
	Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung FNP	01.06.2022	<i>Die Vereinbarkeit mit den einzelhandelsbezogenen Vorgaben der Raumordnung wurde im Rahmen einer Auswirkungsanalyse geprüft (GMA, Januar 2022) und seitens der Höheren Raumordnungsbehörde sowie des Verbandes Region Rhein-Neckar bestätigt. Das für das Einzelhandelsvorhaben vorgelegte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die Stadt Ravenstein keine angemessene Grund- und Nahversorgung gegeben ist. Entsprechend hohe Kaufkraftabflüsse und lange Fahrwege zu den nächstgelegenen Versorgungsstandorten sind die Folge. Mit der Umsetzung des Vorhabens besteht daher die Chance zur Schaffung von Nahversorgungsstrukturen in der Stadt Ravenstein. Der Bedarf für das vorliegende Vorhaben kann aufgrund der bestehenden Versorgungslücke in der Stadt Ravenstein regionalplanerisch nachvollzogen werden. Ebenso ist das Ergebnis der Standort-Alternativenprüfung aus Sicht des Verbandes Region Rhein-Neckar nachvollziehbar, stellt jedoch mit Blick auf das Integrationsgebot einen Grenzfall dar, bei dem insbesondere die geplante Siedlungsentwicklung am westlichen Ortsrand eine wesentliche Rolle gespielt hat.</i>	<i>Die Zustimmung zu den Ergebnissen der vorgelegten Auswirkungsanalyse wird zur Kenntnis genommen.</i>
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr	26.10.2022	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
5.			Wir weisen darauf hin, dass das Anbauverbot gem. § 22 StrG zu beachten ist. Eine detaillierte Stellungnahme zu der Gebietsausweisung bleibt der verbindlichen Bauleitplanung ausdrücklich vorbehalten.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
6.	RP Karlsruhe Ref. 53.1 und 53.2 – Dienststz HD		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landespolizeidirektion – Kampfmittelbeseitigungs- dienst		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	08.11.2022	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Der Anregung wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gefolgt. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird der Anregung gefolgt und ein Hinweis zur Denkmalpflege aufgenommen.
			Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.11.2022	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 31.05.2022 (Az. 2511 // 22-01927) und das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	<i>Stellungnahme frühzeitige Beteiligung FNP</i>	31.05.2022	<i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 01.12.2021 (Az. 2511 // 21-12139) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeo-logische Stellungnahme abgegeben: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i>	<i>Der Anregung wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gefolgt. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird der Anregung gefolgt und ein</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation.</p> <p>Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungs-horizont zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungs-horizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Hinweis zur Geotechnik in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.
			<p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Grundwasser</b> Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Bergbau</b> Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Polizeipräsidium HN Standort Mosbach	03.11.2022	Die öffentliche Auslage zur FNP-Änderung nehmen wir zur Kenntnis. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
11.	Netze BW GmbH	25.11.2022	Der oben genannte Flächennutzungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.03.2022. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Stellungnahme Frühzeitige Beteiligung FNP	23.05.2022	Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kv-Netz (Netz TEPM) Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Stellungnahme der Netzentwicklung Nord (Nord-Franken) Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN) Zur Flächennutzungsplanänderung haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. In welchem Ausmaß das Versorgungsnetz erweitert werden muss, kann erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens beurteilt werden. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netze-bw.de">bauleitplanung@netze-bw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgans-Nr. an.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
12.	Dt. Telekom Technik GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Unitymedia GmbH / Vodafone GmbH	01.11.2022	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
14.	ZV Bodensee Wasserversorgung	25.10.2022	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
15.	ZV Regionaler Industriepark Osterburken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	IHK Rhein-Neckar	25.11.2022	Die IHK Rhein-Neckar unterstützt die FNP-Änderung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittelmart“ in Merchingen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Hierbei verweisen wir auf unsere abschließende Bewertung zum Bebauungsplanverfahren vom 07.12.2021:</p> <p><i>Die IHK Rhein-Neckar steht für Wettbewerb, Vielfalt und Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Vertriebsformen und im gesamtwirtschaftlichen Interesse für funktionsfähige Innenstädte, Ortskerne und Stadtteilzentren. Diese beiden Ziele können in einem Spannungsfeld zueinanderstehen. Auch im Rahmen der Bauleitplanung ist die IHK Rhein-Neckar gehalten, die gesamtwirtschaftlichen Interessen vor die wirtschaftlichen Einzelbelange zu stellen.</i></p> <p><i>Die Sicherung der Nahversorgung und die Erhöhung der Versorgungsqualität bewerten wir positiv. Entscheidend für das Sondergebiet ist die Frage, ob mit der Ansiedlung des Lebensmittelvollsortiments den innerörtlichen Gebieten Entwicklungschancen genommen werden oder Kaufkraftabflüsse zu einem Verlust innerstädtischer Vielfalt, Nahversorgungslücken oder gar Verödung führen. Nach Prüfung der raumordnerischen Gebote teilt die IHK Rhein-Neckar die Einschätzung des Gutachters, dass keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die Standortgemeinde und das Umland zu erwarten sind.</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Ahorn	22.11.2022	Die Gemeinde Ahorn hat keine Anregungen oder Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Boxberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Krautheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Osterburken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Rosenberg	09.11.2022	Seitens der Gemeinde Rosenberg werden keine Einwendungen und Hinweise eingebracht.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Schöntal	16.11.2022	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
24.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	NABU Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
26.	Stadt Adelsheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Verwaltungsgemeinschaft Boxberg-Ahorn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	GVV Krautheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	GVV Seckachtal	08.11.2022	Der Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal hat keine Einwände oder Bedenken zu der o.g. Teilländerung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Bei der Realisierung der Maßnahmen wünschen wir viel Erfolg.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen oder Bedenken eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.